

18.08.23

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Globalisierung sind an der Herstellung von Gütern und an der Bereitstellung von Dienstleistungen oftmals Unternehmen aus mehreren Ländern beteiligt. Die damit verbundenen Wertschöpfungsprozesse finden somit länderübergreifend statt. So werden im Rahmen globaler Wertschöpfungsketten Vorprodukte aus dem Ausland eingekauft und anschließend in Deutschland zu einem Endprodukt verarbeitet. Solche Produktionsprozesse sind auf stabile globale Wertschöpfungsketten sowie auf einen funktionierenden Warenaustausch und einen funktionierenden Dienstleistungsverkehr angewiesen. Ein weiterer Aspekt der Globalisierung ist die grenzüberschreitende Verlagerung einer oder mehrerer Unternehmensfunktionen, durch die eine globale Wertschöpfungskette entsteht. Beides hat Auswirkungen auf den Produktionsstandort Deutschland. Erkenntnisse zum Thema globale Wertschöpfungsketten sind für eine evidenzbasierte Politik daher elementar.

Im Zuge der europäischen Vereinheitlichung der Unternehmensstatistiken mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S.33) geändert worden ist, (sogenannte EBS-Verordnung) wurde festgeschrieben, dass die EU-Mitgliedstaaten Daten zu globalen Wertschöpfungsketten liefern müssen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 14.6.2022, S. 43) wurden nun die technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten festgelegt. Zudem regelt die Durchführungsverordnung, dass entsprechende Daten, einschließlich solcher zur grenzüberschreitenden Verlagerung einer oder mehrerer Unternehmensfunktionen, erstmals für den Berichtszeitraum 2021 bis 2023 von den EU-Mitgliedstaaten zu liefern sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine nationale Rechtsgrundlage als Basis für die Erstellung einer Bundesstatistik geschaffen, um die benötigten Daten zur Einbindung von Unternehmen in Deutschland in globale Wertschöpfungsketten erheben und verarbeiten

Fristablauf: 29.09.23

zu können. Entsprechende Regelungen erfolgen in Artikel 1 des vorliegenden Artikelgesetzes.

Artikel 2 nimmt eine rechtliche Präzisierung im Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz vor, um den dortigen Wortlaut an die Formulierung der Verordnung (EU) 2019/2152 anzugleichen. Artikel 3 nimmt eine redaktionelle Korrektur im Gesetz über die Preisstatistik vor.

B. Lösung

Mit dem Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten in Artikel 1 werden europäische statistikrechtliche Anforderungen in einer bundesgesetzlichen Regelung umgesetzt. Damit wird eine nationale Rechtsgrundlage zur Aufstellung einer Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten geschaffen. Diese neue Statistik trägt dem Bedarf an repräsentativen und international vergleichbaren Daten zur Einbindung von Unternehmen in Deutschland in globale Wertschöpfungsketten Rechnung. Bisher liegen hierzu keine anderen Datenquellen (wie etwa Verwaltungsdaten oder andere Sekundärdaten) vor. Mit den Ergebnissen dieser Statistik kann somit die Datenlage und die Evidenz zu einem politisch und wirtschaftlich äußerst relevanten Thema verbessert werden.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung (EU) 2019/2152 ist unmittelbar geltendes Recht und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Lieferung von Daten. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die dafür notwendige Datengewinnung zur Einbindung von Unternehmen in Deutschland in globale Wertschöpfungsketten auf nationaler Ebene.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung einer dauerhaften Statistik zur Einbindung von Unternehmen in Deutschland in globale Wertschöpfungsketten in Artikel 1 entsteht beim Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 348 494 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 325 161 Euro für vier Planstellen und 23 333 Euro für Sachausgaben. Der jährliche Mehrbedarf des Statistischen Bundesamts ist finanziell und stellenmäßig innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans 06 auszugleichen.

Die Regelungen in den Artikeln 2 und 3 verursachen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bürokratiekosten aus Informationspflichten um rund 85 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 359 000 Euro. Diese Kosten entstehen ausschließlich dem Statistischen Bundesamt.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.08.23

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten und zur Änderung weiterer Gesetze

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten
und zur Änderung weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (GWStatG)

§ 1

Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik

(1) Die in diesem Gesetz geregelte statistische Erhebung dient

1. der Gewinnung von Informationen über die Einbindung von Unternehmen in globale Wertschöpfungsketten,
2. der Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten ergeben.

(2) Die Erhebung wird als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. "Rechtliche Einheiten" solche des Abschnitts II Buchstabe A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. „Unternehmen“ solche des Abschnitts III Buchstabe A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 in der jeweils geltenden Fassung;

3. "Marktproduzenten" solche des Kapitels 3 Nummer 3.24 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. "Wirtschaftszweige" solche des Anhangs I „NACE Rev. 2“ der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der vom Statistischen Bundesamt daraus erstellten Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche

(1) Erhebungseinheiten sind rechtliche Einheiten, bei denen es sich um Marktproduzenten handelt und bei denen die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Selbstständigen mindestens den Wert erreicht, der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 14.6.2022, S. 43) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist. Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Selbstständigen bezieht sich bei rechtlichen Einheiten, die zu einem Unternehmen gehören, das aus mehreren rechtlichen Einheiten besteht, auf das gesamte Unternehmen, ansonsten auf die rechtliche Einheit selbst.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 in der jeweils geltenden Fassung genannten Wirtschaftszweige.

§ 4

Periodizität und Berichtszeitraum

- (1) Die Erhebung wird dreijährlich durchgeführt.
- (2) Der Berichtszeitraum für eine Erhebung umfasst drei Kalenderjahre.
- (3) Der erste Berichtszeitraum umfasst die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023.

§ 5

Art und Umfang der Erhebungen

(1) Die Erhebung wird als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

(2) Die Erhebung wird bei höchstens 7 Prozent der in § 3 Absatz 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

(3) Maßgebend für die Auswahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sind die Daten, die im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes zum Zeitpunkt der Auswahl gespeichert sind.

§ 6

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind die Merkmale zu dem Thema „globale Wertschöpfungsketten“ nach der Verordnung (EU) 2019/2152 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Statistische Bundesamt stellt über öffentlich zugängliche Netze Informationen zu der Verordnung (EU) 2019/2152 in der jeweils geltenden Fassung sowie zu den Rechtsakten, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassen werden, in der jeweils geltenden Fassung bereit. Das Statistische Bundesamt informiert dabei insbesondere über

1. die Erhebungseinheiten nach § 3,
2. die Erhebungsbereiche nach § 3 sowie
3. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1.

§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Bezeichnung oder Name und Anschrift der Erhebungseinheit,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 8

Auskunftspflicht

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Inhaberinnen oder die Leiter und Leiterinnen der Erhebungseinheiten. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 7 Nummer 2 ist freiwillig.

§ 9

Übermittlungsregelung

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den

gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

§ 10

Durchführung

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist,

1. die Erhebung von Hilfsmerkmalen und Erhebungsmerkmalen abweichend von § 6 Absatz 1 anzuordnen, sowie
2. Erhebungseinheiten und Erhebungsbereiche abweichend von § 3 festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe f werden die Wörter „für Waren, Material und Dienstleistungen“ gestrichen.
2. In Buchstabe g werden die Wörter „an Waren und Material“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

In § 7b Absatz 6 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, die sogenannte EBS-Verordnung (European Business Statistics), ist ab dem 1. Januar 2021 in den europäischen Mitgliedstaaten anzuwenden. Sie sieht neue Datenlieferverpflichtungen zum Thema globale Wertschöpfungsketten vor. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 14.6.2022, S. 43) regelt, dass entsprechende Daten, einschließlich solcher zur grenzüberschreitenden Verlagerung einer oder mehrerer Unternehmensfunktionen, erstmals für den Berichtszeitraum 2021 bis 2023 zu liefern sind.

Im Rahmen der Globalisierung sind an der Herstellung von Gütern und an der Bereitstellung von Dienstleistungen oftmals Unternehmen aus mehreren Ländern beteiligt. Die damit verbundenen Wertschöpfungsprozesse finden somit länderübergreifend statt. So werden im Rahmen globaler Wertschöpfungsketten Vorprodukte aus dem Ausland eingekauft, die dann in Deutschland in die Fertigung des Endproduktes eingehen. Solche Produktionsprozesse sind auf stabile globale Wertschöpfungsketten sowie auf einen funktionierenden Warenaustausch und einen funktionierenden Dienstleistungsverkehr angewiesen. Darüber hinaus kommt es im Zuge der Globalisierung vor, dass Unternehmen in Deutschland eine oder mehrere Unternehmensfunktionen, wie zum Beispiel die Produktion von Waren oder Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, grenzüberschreitend verlagern, wodurch globale Wertschöpfungsketten entstehen. Implikationen auf den Produktionsstandort Deutschland entstehen in beiden Fällen. Die betrifft z. B. den in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfungsanteil und damit mittelbar das Steueraufkommen oder die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer. Informationen über das Thema globale Wertschöpfungsketten sind daher für die Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft eine nationale Rechtsgrundlage für die Umsetzung der durch EU-Recht vorgegebenen Statistik. Die Statistik ermöglicht es, empirisch belastbare und international vergleichbare Daten zu gewinnen und ein Monitoring von Internationalisierungstrends zu gewährleisten. Bisher liegen keine anderen Datenquellen zur Beschreibung solcher Entwicklungen vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten beinhaltet gemäß den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes alle notwendigen Regelungen, um die Umsetzung der durch EU-Recht (Verordnung (EU) 2019/2152 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2022/918) vorgegebenen Lieferverpflichtung auf nationaler Ebene durch die amtliche Statistik zu spezifizieren und rechtlich festzulegen.

III. Alternativen

Keine. Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken ist unmittelbar geltendes Recht und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Lieferung von Daten. Das vorliegende Gesetz regelt die für das Thema globale Wertschöpfungsketten notwendige Datengewinnung auf nationaler Ebene.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten sowie die Änderung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Regelungsvorhaben trägt insbesondere zur Erreichung der Ziele des SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und hier insbesondere der Unterziele 8.3 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten“ sowie „8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern“ bei.

In Zeiten von globalen Krisen, wie etwa während der Corona-Pandemie, hat sich deutlich gezeigt, wie sensibel eine global organisierte Wirtschaft ist und welche Auswirkungen es für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und für die Arbeitsplätze in einzelnen Staaten mit sich bringen kann, wenn Teile von globalen Wertschöpfungsketten nicht mehr ineinander greifen können. Durch die Verbesserung der Datenlage zu globalen Wertschöpfungsketten kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, politisch adäquat und zielgerichtet auf sich verändernde Wertschöpfungsketten und Produktionsprozesse reagieren zu können. Somit trägt der Entwurf mittelbar zu einer wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge (Unterziel 8.3) und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Unterziel 8.4) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund für die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten aus Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs jährliche Mehrkosten in Höhe von 348 494 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 325 161 Euro für vier Plan-/Stellen und 23 333 Euro Sachausgaben. Der jährliche

Mehrbedarf des Statistischen Bundesamts ist finanziell und stellenmäßig innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans 06 auszugleichen.

Auf die Artikel 2 und 3 entfallen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

i. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

ii. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 85 000 Euro geht auf die 1:1-Umsetzung von EU-Recht zurück. Eine Anrechnung im Sinne der „One-in-one-out“-Regel findet nicht statt, da das Regelungsvorhaben aus Artikel 1 gänzlich durch europäische Vorgaben veranlasst ist. Auf Artikel 2 und 3 entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten; Artikel 1 Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten

Auf Basis der Verordnung (EU) 2019/2152 wird eine Statistik über globale Wertschöpfungsketten verpflichtend eingeführt (EVAS: 52931). Die Erhebung findet alle drei Jahre statt und es werden etwa 8 700 rechtliche Einheiten befragt. Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt lag die Befragungszeit bei der Vorbefragung im Rahmen einer Pilotstudie bei etwa 30 Minuten. Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Inhaberinnen oder Leiter und Leiterinnen der Erhebungseinheiten, deswegen werden nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Stundenlohnkosten der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) von 58,40 Euro angesetzt. Die Informationspflicht führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 85 000 Euro.

iii. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Vorgabe 1: Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (Statistisches Bundesamt); Artikel 1 Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten

Für die Durchführung der 3-jährlichen Statistik (EVAS: 52931) werden beim Statistischen Bundesamt jährlich 200 Arbeitstage im höheren Dienst (Stundenlohnsatz: 70,50 Euro) und 600 Arbeitstage im gehobenen Dienst (Stundenlohnsatz: 46,50 Euro) anfallen. Pro Erhebung entstehen außerdem 10 000 Euro Druckkosten und 60 000 Euro Portokosten. Pro Jahr betragen die Sachkosten damit 23 333 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt 359 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechterneutral formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz aus Artikel 1 wird spätestens sieben Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, also nachdem die Erhebung zweimal durchgeführt wurde. Dabei wird die Bundesregierung zunächst prüfen, ob den Anforderungen der EBS-Verordnung mit den neu geschaffenen Erhebungsinstrumenten und -frequenzen genügt wird. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes ferner ermitteln, wie sich der Erfüllungsaufwand und die Verwaltungskosten entwickelt haben, sowie prüfen, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Regelungswirkungen stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten)

Zu § 1 (Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten ordnet eine Erhebung zur Gewinnung von Informationen zum Thema globale Wertschöpfungsketten an.

Da zu diesem Thema bislang keine verlässlichen Datenquellen vorliegen, begegnet die neue Statistik dem dringenden Bedarf an repräsentativen und international vergleichbaren Ergebnissen.

Zu Nummer 2

Gleichzeitig werden die gewonnenen Ergebnisse benötigt, um die durch Verordnung der EU vorgegebenen Datenlieferverpflichtungen erfüllen zu können.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes wird die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten als Bundesstatistik durchgeführt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Bei rechtlichen Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, handelt es sich um die kleinsten rechtlich selbstständigen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen. Dabei kann es sich sowohl um juristische

Personen handeln, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, als auch um natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbstständig ausüben.

Zu Nummer 2

Das Unternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 ist eine statistische Einheit. Sie entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.

Zu Nummer 3

Marktproduzenten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, sind rechtliche Einheiten, deren Produktion zum größten Teil aus Marktproduktion besteht, d. h. die erstellten Güter oder Dienstleistungen sollen auf dem Markt verkauft werden.

Zu Nummer 4

Wirtschaftszweige im Sinne dieses Gesetzes sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie sie durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, für die Klassifikation auf europäischer Ebene und der daraus gemäß Artikel 4 der Verordnung abgeleiteten nationalen Wirtschaftszweigklassifikation in Deutschland festgelegt werden.

Zu § 3 (Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die rechtliche Einheit als Erhebungseinheit fest.

Aus Sicht der Wirtschaft ist die rechtliche Einheit die Einheit, für die am einfachsten Angaben zu machen sind. Sie ist auch eindeutig abgegrenzt, was für die Festlegung der Einheiten, die zu der Erhebung melden sollen, Voraussetzung ist. Die Darstellungseinheit der Statistik ist gemäß den europäischen Vorgaben dagegen das Unternehmen, wie es die Europäische Union in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 definiert. Danach entspricht das Unternehmen der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen besteht daher theoretisch aus einer oder mehreren rechtlichen Einheiten, wobei in der Praxis die meisten Unternehmen aus einer rechtlichen Einheit bestehen.

Mit dieser Unternehmensdefinition soll vermieden werden, dass Aufgliederungen von Unternehmen in mehrere rechtliche Einheiten, die allein aus steuerrechtlichen oder ähnlichen Gründen erfolgen und bei denen die neu gebildeten rechtlichen Einheiten weiterhin faktisch als ein Unternehmen agieren, die Ergebnisse der Erhebungen verzerren.

Welche rechtlichen Einheiten ein Unternehmen bilden, legt die amtliche Statistik auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen fest. Die so gebildeten Unternehmen stimmen nicht zwangsläufig mit den Strukturen überein, die in der Wirtschaft gebildet werden (Unternehmensgruppen, Konzerne und ähnliches). Eine Erhebung von Angaben bei Unternehmen wäre damit für einige der betroffenen Unternehmen recht aufwändig. Zur Entlastung der Wirtschaft werden daher Angaben bei rechtlichen Einheiten erhoben und die amtliche Statistik wird daraus die Ergebnisse für Unternehmen ermitteln.

Durch den Hinweis auf Marktproduzenten wird gewährleistet, dass entsprechend den EU-Vorgaben in die Erhebungen nur solche Einheiten einbezogen werden, deren Produktion größtenteils aus Marktproduktion besteht. Ziel der Unternehmensstatistiken ist die Beobachtung von Einheiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht auf den Märkten agieren.

Dagegen sollen staatliche Einheiten oder private Organisationen ohne Erwerbszweck, die Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen, für die sie ein Entgelt verlangen könnten, sich aber aus Gründen der Sozial- oder Wirtschaftspolitik dagegen entscheiden, nicht in die Statistik einbezogen werden. Beispiele hierfür sind die öffentliche Abwasserversorgung oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung, deren Tätigkeit unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen erfolgt.

Absatz 1 legt ferner fest, dass nur größere rechtliche Einheiten in die Erhebung einbezogen werden. Entscheidend ist hier die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger sowie der Selbstständigen, die in der entsprechenden Durchführungsverordnung genannt ist. Für den ersten Berichtszeitraum (2021-2023) legt die Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 14.6.2022, S. 43) den Grenzwert auf 50 oder mehr Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Selbstständige fest. Der Grenzwert kann sich aber künftig durch Anpassung der Durchführungsverordnung ändern, weshalb sich dieser nach der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung richtet. Die Durchführungsverordnung wird jeweils spätestens 18 Monate vor Ende des entsprechenden Bezugszeitraums verabschiedet.

Dieser Grenzwert bezieht sich auf die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger sowie der Selbstständigen im Unternehmen. Bei Unternehmen, die nur aus einer rechtlichen Einheit bestehen, entspricht dieser Wert dem der rechtlichen Einheit. Bei Unternehmen, die aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen, kann eine rechtliche Einheit auch weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Selbstständige haben und dennoch in die Erhebung einbezogen werden.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 legt fest, dass sich der Erhebungsbereich der Erhebung auf die Wirtschaftszweige erstreckt, die in dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

Ausschlaggebend ist dabei der Wirtschaftszweig des Unternehmens. Er bestimmt den Wirtschaftszweig der zugehörigen rechtlichen Einheiten. In die Erhebung werden damit solche rechtlichen Einheiten einbezogen, die zu einem Unternehmen gehören, dessen wirtschaftlicher Tätigkeitsschwerpunkt in den betreffenden Wirtschaftszweigen liegt.

Bei den Wirtschaftszweigen handelt es sich um solche nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 der EU, aus der die nationale Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) abgeleitet ist, die für die Erhebung grundsätzlich verwendet wird.

Da die Liste der Wirtschaftszweige durch eine Durchführungsverordnung festgelegt wird, kann sie sich im Zeitablauf ändern. Der Bezug auf die jeweils aktuelle Fassung der

Durchführungsverordnung verhindert, dass bei einer Änderung in einer Durchführungsverordnung das vorliegende Gesetz angepasst werden muss. Für den ersten Berichtszeitraum (2021-2023) umfasst die Liste der Wirtschaftszweige die folgenden Abschnitte der NACE Revision 2:

- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,
- C Verarbeitendes Gewerbe,
- D Energieversorgung,
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen,
- F Baugewerbe,
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- H Verkehr und Lagerei,
- I Gastgewerbe,
- J Information und Kommunikation,
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- L Grundstücks- und Wohnungswesen,
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen,
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

Zu § 4 (Periodizität und Berichtszeitraum)

§ 4 regelt die Periodizität, den Berichtszeitraum sowie den ersten Berichtszeitraum der Erhebung. Er folgt dabei den europäischen Vorgaben, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/2152 ergeben.

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 legt fest, dass die Erhebung alle drei Jahre durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Berichtszeitraum drei Kalenderjahre umfasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden schließlich als erster Berichtszeitraum die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 festgelegt.

Zu § 5 (Art und Umfang der Erhebungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Erhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt wird, wobei die Erhebungseinheiten mittels mathematisch-statistischer Verfahren auszuwählen sind. Stichprobenerhebungen haben im Gegensatz zu kostenintensiven Vollerhebungen den Vorteil, dass nur ein Teil aller Unternehmen zu der Erhebung herangezogen wird und dennoch repräsentative Ergebnisse erzeugt werden können. Sie entlasten damit die Wirtschaft und verringern außerdem die Kosten für die Verwaltung. Die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren stellt darüber hinaus ein objektives Vorgehen bei der Auswahl der

Erhebungseinheiten sowie bei der Hochrechnung der Ergebnisse sicher. Das Vorgehen entspricht damit bewährter Praxis.

Zu Absatz 2

Der Auswahlatz für die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten wird nach Absatz 2 auf höchstens 7 Prozent festgelegt. Dieser Auswahlatz bezieht sich auf den gesamten Bereich, in dem die Statistik durchgeführt wird. Er kann in den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Erhebungsbereichs nach § 3 Absatz 2 unterschiedlich ausfallen. Diese Flexibilität ist notwendig, um ein realistisches Abbild der Strukturen der einzelnen Wirtschaftsbereiche, die sich sehr stark unterscheiden, zu erhalten.

Mit dem Auswahlatz von 7 Prozent können – in Verbindung mit einer Auskunftspflicht – auf Bundesebene repräsentative Ergebnisse von hinreichender Qualität gewährleistet werden, auch wenn der Auswahlatz im Vergleich zu anderen strukturstatischen Erhebungen niedrig ist. So wird etwa im Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz ein Auswahlatz von 10 Prozent für die Strukturhebung vorgegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für die Bestimmung der in die Erhebung einzubeziehenden Erhebungseinheiten die Angaben im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz zum Zeitpunkt der Auswahl maßgeblich sind. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden, da sich Eigenschaften wie die Zugehörigkeit einer Einheit zu einem Wirtschaftszweig im Zeitablauf ändern können und es bei einer solchen Änderung klar sein muss, welcher Stand der Daten relevant ist.

Zu § 6 (Erhebungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Die Erhebungsmerkmale dieser Erhebung sind durch EU-Recht vorgegeben. Konkret legen Rechtsakte in Form von Durchführungsverordnungen auf Basis der EU-Verordnung 2019/2152 den Merkmalskranz fest, wobei die EU-Verordnung 2019/2152 eine Obergrenze von 20 Merkmalen vorschreibt.

Die Durchführungsverordnungen können jedoch von der EU angepasst werden und sich die Erhebungsmerkmale damit von Erhebung zu Erhebung ändern. § 6 Absatz 1 verzichtet daher auf eine Aufzählung der Erhebungsmerkmale, da eine solche Aufzählung bei einer Änderung der EU-Vorgaben jeweils eine Änderung des Gesetzes erforderlich machen würde. Er verweist vielmehr auf die entsprechenden europäischen Rechtsakte.

Gegenwärtig sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 folgende Merkmale vor:

A) Angaben zu Lohn- und Gehaltsempfängern und Selbstständigen nach Unternehmensfunktionen sowie Wirtschaftszweigen und Größe des Unternehmens

B) Globale Wertschöpfungsketten:

- a. Angaben zu aus dem Ausland erworbenen sowie ins Ausland gelieferten Warenarten/Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen sowie geografischem Gebiet
- b. Angaben zu Ereignissen oder Problemen mit Auswirkungen auf die Organisation globaler Wertschöpfungsketten und deren Wichtigkeit

C) Verlagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland:

- a. Angaben zu verlagerten Unternehmensfunktionen nach Wirtschaftszweig, Größe des Unternehmens, Geschäftspartner sowie geografischem Gebiet.

- b. Angaben zum Beschäftigungsabbau bzw. -aufbau durch Verlagerung nach Qualifikationsniveau, Unternehmensfunktion sowie Wirtschaftszweig
- c. Angaben zur Motivation für die Verlagerung von Unternehmensfunktionen und deren Wichtigkeit
- d. Angaben zu Hindernissen der Verlagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland und deren Wichtigkeit

Zu Absatz 2

Damit sich die Auskunftgebenden einen Überblick über den aktuellen Katalog der zu liefernden Merkmale machen können, wird das Statistische Bundesamt im Absatz 2 verpflichtet, Informationen über die aktuellen Fassungen sowohl der Verordnung 2019/2152 als auch der zugehörigen Durchführungsverordnung über das Internet bereitzustellen.

Zu § 7 (Hilfsmerkmale)

Zu Nummer 1

Hilfsmerkmale dienen der rationellen und ressourcenschonenden Durchführung der Erhebung. Die Hilfsmerkmale „Bezeichnung“ oder „Name“ und „Anschrift“ der Erhebungseinheit sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen können neben deren Namen und Telefonnummern weitere Kontaktdaten enthalten. Der Begriff „Kontaktdaten“ bezeichnet die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mittels einschlägiger Kommunikationsmedien, wie z. B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen, und ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Damit wird der laufenden technischen Entwicklung Rechnung getragen. Es sollen die jeweils neuesten Kommunikationsmedien genutzt werden dürfen, um Rückfragen möglichst schnell und einfach klären zu können. Die Angaben zur den für Rückfragen zuständigen Personen unterliegen nicht der Auskunftspflicht.

Zu § 8 (Auskunftspflicht)

§ 8 legt die Auskunftspflicht fest. Sie ist erforderlich, um eine aktuelle, zuverlässige und genaue Berichterstattung zu gewährleisten.

Die Erfahrungen mit den in der Vergangenheit durchgeführten Piloterhebungen zum Thema globale Wertschöpfungsketten zeigen, dass bei Freiwilligkeit der Erhebung etwa ein Fünftel aller Einheiten angeschrieben werden müssen, um zumindest ein Mindestmaß an Rückläufen zu erzielen. Trotzdem waren die Ergebnisse dieser Piloterhebungen in Teilen nicht repräsentativ.

Durch die Regelung in § 3 Absatz 1 ist jedoch sichergestellt, dass von der Auskunftspflicht ausschließlich größere Einheiten betroffen sind (zurzeit mit mindestens 50 Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Selbstständigen).

Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

Zu § 9 (Übermittlungsregelung)

Zu Absatz 1

Nach § 16 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt

werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 9 enthält diese Übermittlungsregelung. Sie ist in den sehr heterogen strukturierten Märkten für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung nötig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Einzeldatensätzen durch das Statistische Bundesamt an die statistischen Ämter der Länder für ihr Land zu dem Zweck von Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

Zu § 10 (Durchführung)

§ 10 ordnet die Durchführung und Aufbereitung der Erhebung durch das Statistische Bundesamt an. Die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten soll zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden, da diese vornehmlich von Bundesinteresse ist und sich mit spezifischen Globalisierungsfragestellungen befasst. Es sind nur Bundesergebnisse an Eurostat zu liefern. Da die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten als dynamische Statistik angelegt ist, deren Erhebungsprogramm von Erhebung zu Erhebung variieren kann, ist es wirtschaftlicher diese Statistik zentral zu organisieren. Erfahrungen aus der aktuell abgeschlossenen Piloterhebung 2021 zu globalen Wertschöpfungsketten haben zudem gezeigt, dass bei einzelnen Fragen vergleichsweise geringe Fallzahlen auftreten, und die Ergebnisse auf Landesebene wenig Aussagekraft besitzen. Bei den bislang durchgeführten Pilotstudien wurden daher nur Bundesergebnisse veröffentlicht.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Erhebungseinheiten, Erhebungsbereiche und Erhebungsmerkmale richten sich gemäß § 3 und § 6 Absatz 1 für den Bezugszeitraum 2021 bis 2023 nach den Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 in der jeweils geltenden Fassung. Für die nachfolgenden Berichtszeiträume bestimmen sich die Erhebungseinheiten nach § 3 Absatz 1, Erhebungsbereiche nach § 3 Absatz 2 und Erhebungsmerkmale nach § 6 Absatz 1 nach der Verordnung (EU) 2019/2152 und den jeweils neu für die nachfolgenden Berichtszeiträume geschaffenen Rechtsakte, die auf der Verordnung (EU) 2019/2152 basieren. Sollten hier durch Anpassungen dieser europäischen Rechtsakte Änderungen notwendig werden, sollen die hierfür erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da die Voraussetzungen für eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Absatz 2 GG nicht vorliegen. Die entsprechende Formulierung in der Verordnungsermächtigung dient lediglich der Klarstellung und hat nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich)

Zu Nummer 1

Die Anpassung der Formulierung im Gesetzestext erfolgt analog zur Formulierung bei den Bestandsmerkmalen (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 2

Bei den Bestandsmerkmalen soll klargestellt werden, dass hier auch die Bestände der bezogenen Dienstleistungen und die Bestände der in Arbeit befindlichen Aufträge enthalten sind.

Im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU)

2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S.1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2552 (ABl. L 336 vom 29.12.2022, S.1) geändert worden ist, sind „Vorratsveränderungen bei Waren“ (Variable 240201) der Unterschied im Gesamtwert der am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums verbuchten, nicht näher spezifizierten Bestände. Laut Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 sind die folgenden Variablen explizit Bestandteil der „Vorratsveränderungen bei Waren“ (Variable 240201):

- -Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Waren (Variable 240202);
- -Vorratsveränderungen bei Waren für den Wiederverkauf (Variable 240203).

Die im Fragebogen genutzten Formulierungen sind Begriffe aus der Buchhaltung. Im Sinne der Buchhaltung werden unter Vorräten, also Beständen, folgende Positionen erfasst:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (darunter: in Arbeit befindliche Aufträge);
- fertige Erzeugnisse und Waren.

Um sicherzustellen, dass auch die Bestände der bezogenen Dienstleistungen sowie der in Arbeit befindlichen Aufträge erfragt werden dürfen, soll die Formulierung im Gesetzestext offener formuliert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Diese Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Aufgrund eines neu eingefügten Absatzes ist die Nummerierung des Absatzes 4 hin zu Absatz 5 anzupassen.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Die Regelungen aus Artikel 1 dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2152 und sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die rechtzeitige Erfüllung europäischer Datenlieferungsverpflichtungen sicherzustellen. Die redaktionellen Klarstellungen in Artikel 2 und 3 sollen ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die betreffenden Redaktionsversehen zeitnah zu bereinigen.